

<b>Antrag</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/2014/4545</b>		
	<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	öffentlich		
<b>Anpassung kommunaler Vergaberichtlinien</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungs- art	Zuständigkeit	TOP- Nr.
Verwaltungsausschuss	30.09.2014	N	Vorberatung	
Rat der Stadt Osnabrück	30.09.2014	Ö	Entscheidung	

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Osnabrück beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob und in welchem Umfang es möglich ist, bei der kommunalen Vergabe von Aufträgen, die in Zusammenhang mit schützenswerten Informationen stehen, gemäß dem Bundesministeriums für Inneres, eine entsprechende No-Spy-Klausel in den Vertragsbedingungen aufzunehmen.

**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:**

nicht zutreffend

**Sachverhalt:**

Immer wieder tauchen Daten und Informationen, die unter den Datenschutz fallen, in der Öffentlichkeit auf. Mal ist es menschliches Versagen, mal ein technisches Problem, aber leider häufen sich die Fälle, in denen Informationen durch Unternehmen an Dritte weitergegeben werden. Um letzterem entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Inneres im April 2014 den so genannten "No-Spy-Erlass" beschlossen, der bereits im Vergabeverfahren von den Bietern eine Erklärung einfordert, die heimliche Abflüsse schützenswerter Informationen z.B. an ausländische Nachrichtendienste ausschließt.

Weil solche heimlichen Abflüsse kaum nachweisbar sind, wurden die entsprechenden ergänzenden Klauseln so ausgestaltet, dass eine Beweiserleichterung zugunsten der Bundesrepublik Deutschland eintritt. Für die Ablehnung eines Bieters bzw. für eine Kündigung des Vertrages soll es ausreichen, dass nachgewiesen wird, dass der Bieter einer rechtlichen Verpflichtung zur Weitergabe von vertraulichen Informationen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen an Dritte unterliegt.

Außerdem verpflichtet die Klausel auch zur Offenlegung nachträglicher Veränderungen der Situation nach Abgabe der Eigenerklärung, bzw. nach Vertragsschluss. Ausgenommen sind dabei bestimmte Offenlegungspflichten z. B. gegenüber Finanzbehörden, der Börsenaufsicht oder Regulierungsbehörden.

Nur wenn dieser auf Bundesebene geltende Erlass auch auf landes- und kommunaler Ebene konsequent eingesetzt wird, kann die Gefahr der Weitergabe von Daten - wie in jüngster Zeit in erschreckendem Maße erfolgt - weitestgehend eingeschränkt werden.

Gez. Ralf ter Veer

gez. Wulf-Siegmar Mierke